

## Information für den Ausschuss

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD\*

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (Drucksache 19/18473)

---

\* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

## Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

### der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

#### zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) (Drucksache 19/18473)

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18473 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird Buchstabe e wie folgt gefasst:
    - ,e) Nach der Angabe zu § 307d werden die folgenden Angaben eingefügt:
      - „§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020
      - § 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992
      - § 307g Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung
      - § 307h Evaluierung“.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    - ,2. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - a) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
      - b) In Nummer 10 wird nach dem Wort „Zeit“ das Wort „und“ eingefügt.
      - c) Folgende Nummer 11 wird eingefügt:
        - „11. Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung“.
      - d) Folgender Satz wird angefügt:
        - „Persönliche Entgeltpunkte nach Satz 1 Nummer 11 sind für die Anwendung von § 97a von den übrigen persönlichen Entgeltpunkten getrennt zu ermitteln, indem der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung mit dem Zugangsfaktor vervielfältigt wird.“
  - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
    - ,5a. In § 93 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einkommensanrechnung“ die Wörter „nach § 97 dieses Buches und nach § 65 Absatz 3 und 4 des Siebten Buches“ eingefügt.
  - d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
        - „Liegen keine Festsetzungsdaten des vorvorvergangenen Kalenderjahres nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind
      1. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 6 und 8 des Vierten Buches gekürzten Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,

2. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,
3. die in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches gekürzten Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie
4. das Einkommen nach Satz 1 Nummer 3

des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen.“

bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Anwendung von Satz 4 ist für Hinterbliebenenleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Kürzungsbetrages auf den Beginn der Leistung abzustellen, von der die Hinterbliebenenleistung abgeleitet wurde.“

ccc) In dem neuen Satz 7 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „sowie den Renten nach den Sätzen 4 und 5“ eingefügt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, das monatlich die in den Sätzen 2 bis 4 genannten, jeweils auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeten Beträge übersteigt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet; Satz 2 bleibt unberührt. Ist neben dem Einkommen des Berechtigten auch Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen, sind die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes das 57,03fache des aktuellen Rentenwertes und anstelle des 46,78fachen des aktuellen Rentenwertes das 67,27fache des aktuellen Rentenwertes tritt. Änderungen der Höhe der Beträge nach den Sätzen 2 bis 4 werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.“

cc) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, sind auf den hierauf beruhenden Rentenanteil die Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht anzuwenden. Auf diesen Rentenanteil finden ausschließlich die Absätze 1 bis 6 Anwendung.“

e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 113 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:  
„12. Zuschlägen an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung.“

f) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Nach § 151a werden die folgenden §§ 151b und 151c eingefügt:

„§ 151b

Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a erfolgt der dafür notwendige Datenaustausch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden in einem automatisierten Abrufverfahren. Die Anfrage der Träger der Rentenversicherung und die Antwort der zuständigen Finanzbehörde sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die Datenstelle der Rentenversicherung und über eine Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. § 30 der Abgabenordnung steht dem Abrufverfahren nicht entgegen. § 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die nach § 22a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Berechtigten für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a zu nutzen. Das Bundeszentralamt für Steuern hat den Trägern der Rentenversicherung auf deren Anfrage die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten des Berechtigten aus den nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes gespeicherten Daten sowie dessen Geburtsdatum aus den nach § 139b der Abgabenordnung gespeicherten Daten über die Koordinierende Stelle zu übermitteln; die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden.

(3) Die Träger der Rentenversicherung erheben die nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erforderlichen und bei den Finanzbehörden vorhandenen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten. Werden von der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 übermittelt, können die Träger der Rentenversicherung unter Angabe der steuer-

lichen Identifikationsnummer des Berechtigten sowie seines Ehegatten die für die Berücksichtigung nach § 97a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Übermittlung vorhandener Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes anfordern.

(4) Für das automatisierte Abrufverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Inhalt und Aufbau der für die Durchführung des automatisierten Datenabrufs zu übermittelnden Datensätze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere bestimmen, insbesondere über

1. die Einrichtung und
2. das Verfahren des automatisierten Abrufs.

#### § 151c

Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung können für Berechtigte, bei denen nach Prüfung des Einkommens nach § 97a ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung geleistet wird, und für deren Ehegatten im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei einer durch Zufallsauswahl gewonnenen hinreichenden Anzahl von Fällen das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g der Abgabenordnung ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten für den Berechtigten und dessen Ehegatten abzurufen. § 93 Absatz 8a bis 10 und § 93b Absatz 2 bis 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ein Abruf nach Satz 1 ist frühestens nach Ablauf der in § 97a Absatz 6 Satz 2 genannten Auskunftsfrist zulässig. Die Träger der Rentenversicherung dürfen für einen Abruf nach Satz 1 Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Satz 4 vom Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten nur zur Durchführung des Abrufs nach Satz 1 und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwenden. Die Träger der Rentenversicherung dürfen die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a nutzen. Für das Verfahren nach diesem Absatz gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.

(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei jedem im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Kreditinstitut die Höhe aller bei ihm in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielten, versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von Berechtigten und deren Ehegatten zu erheben, sofern deren Kenntnis für die Einkommensprüfung nach § 97a zur Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung dürfen hierzu Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das betroffene Kreditinstitut übermitteln. Das nach Satz 1 um Auskunft ersuchte Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm bekannten, in Satz 1 bezeichneten Daten an den um Auskunft ersuchenden Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Der Berechtigte und sein Ehegatte sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis zu informieren.“

- g) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§§ 307e bis § 307g“ wird durch die Angabe „§§ 307e bis 307h“ ersetzt.
  - bb) § 307f wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
    - bbb) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - cc) Nach § 307f wird folgender § 307g eingefügt:

„§ 307g

Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlages an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2022. Die Träger der Rentenversicherung sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter prüfen.“

- dd) Der bisherige § 307g wird § 307h.

2. In Artikel 5 Nummer 3 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Ist Wohngeld vor dem 1. Januar 2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2020, so ist abweichend von § 41 Absatz 2 von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 neu zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 im Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorliegen. Der Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde nach Satz 1 gilt als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne des § 24 Absatz 2. Die Entscheidung nach Satz 1 folgt der Entscheidung nach § 42c Absatz 1 nach.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem § 22a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zentrale Stelle ist berechtigt, in den in § 151b Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen die Rentenbezugsmitteilung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu übermitteln.“ ‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 39e Absatz 10 werden nach der Angabe „ab 2005“ die Wörter „und zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. §100 wird wie folgt geändert:

a) a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „480 Euro“ durch die Angabe „960 Euro“ ersetzt.‘

4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

#### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Buchstabe f wird das Wort „und“ am Ende angefügt.

c) Folgender Buchstabe g wird eingefügt:

„g) des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“.

2. Dem § 139b Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die in Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 8 aufgeführten Daten werden auch zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck verarbeitet werden.“ ‘

5. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

#### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 44 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 45 wird angefügt:

„45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in den §§ 151b Absatz 2 Satz 2 und 151c Absatz 1 Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen.“ ‘

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI)**

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc (Einfügung § 307g SGB VI).

Zu Buchstabe b (§ 66 SGB VI)

Es handelt sich bei der Ergänzung der Nummer 11 in § 66 Absatz 1 um eine redaktionelle Klarstellung. Mit der Einordnung der Zuschläge an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in die bestehende Nummerierung wird systematisch folgerichtig zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Grundrente um einen integralen Bestandteil der Rente und nicht um einen gesonderten Rentenanteil oder möglicherweise Rentenanspruch handelt. Eine isolierte Betrachtung des auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruhenden Rentenanteils ist ausschließlich zum Zweck der Einkommensanrechnung nach § 97a erforderlich und bleibt deshalb hiervon unberührt.

Der eingefügte Satz 2 in § 66 Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung im Regierungsentwurf und ist erforderlich, damit die persönlichen Entgeltpunkte aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (unter Heranziehung des individuell maßgebenden Zugangsfaktors) und somit auch der entsprechende Monatsbetrag einer Rente hieraus im Hinblick auf § 97a bestimmt werden können.

Zu Buchstabe c (§ 93 SGB VI)

Folgeänderung zur Ergänzung des § 98 (Artikel 1 Nummer 7), wonach die Einkommensanrechnung nach § 97a vor der Anwendung von § 93 vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe d (§ 97a SGB VI)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung bewirkt, dass unter anderem auch die Fälle des Bezugs mehrerer Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG – und/oder von Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 EStG sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2



sowie Satz 2 und 3 EStG) bei Nichtvorliegen von steuerlichen Festsetzungsdaten bei der Einkommensanrechnung erfasst werden und als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die Träger der Rentenversicherung können die in den Rentenbezugsmitteilungen enthaltenen Daten zu den Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 sowie Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 EStG über die vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen nach § 151b Absatz 3 unmittelbar bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG anfordern (siehe Begründung zu Buchstabe f).

Die pauschale Umrechnung der Bruttobeträge – also der steuerpflichtigen sowie steuerfreien bzw. nicht der Besteuerung unterliegenden Beträge – in Nettobeträge ist jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 bis 6 und 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV – vorzunehmen. Damit ist beispielsweise die geleistete Altersrente der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (berufsständische Versorgungseinrichtungen) je nach Leistungsbeginn pauschal um 27,5 oder 29,6 Prozent zu mindern, die geleistete Rente aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung um 12,7 Prozent und die geleisteten Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Abhängigkeit vom Leistungsbeginn entweder um 23,7 oder 25 Prozent zu kürzen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Absatz 2 Satz 5)

Satz 5 bestimmt, welcher pauschale Kürzungsbetrag bei Hinterbliebenenleistungen anzuwenden ist, die von den nach Satz 4 zu berücksichtigenden Renten, Versorgungsbezügen und sonstigen Leistungen abgeleitet sind. Für die pauschale Umrechnung der Bruttobeträge in Nettobeträge gelten jeweils die Kürzungsbeträge nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 4, 6 und 8 SGB IV, die anzuwenden sind, wenn die Leistungsansprüche in „Eigenleistung“ erworben worden wären. Maßgebend ist dabei der Leistungsfall der zuvor an den Verstorbenen gewährten Leistung, weil die Kürzungsbeträge nach § 18b SGB IV pauschal die auf die jeweiligen Leistungen entfallenden Steuern und Abgaben abbilden und sich bei Hinterbliebenenleistungen, insbesondere bei Renten, deren Besteuerungsanteil nach dem Beginn der vorangegangenen Leistung richtet. Soweit noch keine Leistung an den Verstorbenen erbracht worden ist, ist der Beginn der Hinterbliebenenleistung maßgeblich. Bei einer Witwenrente/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt damit der jeweilige Kürzungsbetrag nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 SGB IV und bei Bezug von Witwengeld/Witwergeld aus der Beamtenversorgung findet der jeweilige Kürzungsbetrag nach § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 SGB IV Anwendung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Absatz 2 Satz 7)

Mit der Ergänzung wird auch für den Fall der Berücksichtigung von (Renten-) Einkommen der gesetzlichen Rentenversicherung nach den Sätzen 4 und 5 (Nichtvorliegen von Festsetzungsdaten bei der zuständigen Finanzbehörde) sichergestellt, dass sich ein gegebenenfalls darin enthaltener Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung in den Folgejahren bei der Einkommensanrechnung für das betreffende Kalenderjahr nicht auswirkt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020). Zum Inkrafttreten der Grundrente am 1. Januar 2021 werden damit die nach dem Koalitionsbeschluss vom 10. November 2019 und den weiteren dazu getroffenen Vereinbarungen vorgesehenen (dynamischen)

Einkommensfreibeträge in Höhe von 1 250 Euro/1 600 Euro für Alleinstehende und 1 950 Euro/2 300 Euro für Paare maßgebend sein.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 7)

Es handelt sich um eine klarstellende Formulierung zum Verhältnis der Einkommensanrechnung auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten und anderen Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes. Demzufolge ist beispielsweise bei einer Hinterbliebenenrente die bereits bestehende Einkommensanrechnung nach § 97 nur auf den Rentenbetrag ohne den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten anzuwenden. Bezogen auf den in der Hinterbliebenenrente enthaltenen Rentenanteil aus dem Zuschlag für langjährige Versicherung ist dagegen nur die Einkommensprüfung nach § 97a durchzuführen. Dadurch wird für den Fall, dass bei ein- und derselben Rente mehrere Vorschriften zu Renten und Hinzuverdienst oder zur Einkommensanrechnung anzuwenden sind, vermieden, dass Einkommen mehrfach berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe e (§ 113 SGB VI)

Folgeänderung zu § 66 Absatz 1 (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe f (§§ 151 b und c SGB VI)

§ 151b

Absatz 1:

Der Absatz wird neu strukturiert und in mehrere Absätze aufgeteilt. Das vorgesehene automatisierte Datenabrufverfahren wird näher bestimmt.

Nach Satz 1 werden die für die Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a benötigten Daten im Rahmen eines automatisierten Datenabrufverfahrens von den Trägern der Rentenversicherung bei den zuständigen Finanzbehörden erhoben, wozu unter anderem auch solche zu Versorgungsbezügen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satz 1 EStG zählen, soweit diese bei den zuständigen Finanzbehörden vorhanden sind. Das Abrufverfahren hat nach Satz 2 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Der amtlich vorgeschriebene Datensatz soll nach seiner Abstimmung (vgl. Absatz 5) aus Gründen der Transparenz veröffentlicht werden; dies entspricht insbesondere den in der Finanzverwaltung üblichen Anforderungen zur Datenklarheit. Für das automatisierte Abrufverfahren wird neben der bereits etablierten Datenstelle der Rentenversicherung eine eigene koordinierende Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Koordinierende Stelle für den Abruf steuerlicher Daten, eingerichtet. Auf die bestehenden Strukturen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA - (zentrale Stelle nach § 81 EStG), die bereits für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Finanzverwaltung bestehen, kann dabei zurückgegriffen werden. Da die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG im Rahmen der Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben als Finanzbehörde tätig ist (§ 6 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung - AO -), können ihr diese Aufgaben der Träger der Rentenversicherung, die nicht steuerlichen Zwecken dienen, auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht unmittelbar übertragen werden.

In Satz 3 wird zudem geregelt, dass das Steuergeheimnis nach § 30 AO einer Offenbarung der angeforderten Daten nicht entgegensteht.

Satz 4 stellt klar, dass auf das Abrufverfahren die auf die Übermittlung von Daten an Finanzbehörden zugeschnittenen Regelungen des § 93c AO nicht anzuwenden sind.

Absatz 2 -neu -:

Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten sowie gegebenenfalls seines Ehegatten oder Lebenspartners aufgenommen wird. Dies dient der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen.

Die Träger der Rentenversicherung kennen die Identifikationsnummer des Berechtigten bereits aus dem steuerlichen Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Satz 1 bestimmt, dass die nach § 22a Absatz 2 EStG bereits erhobene steuerliche Identifikationsnummer für die sozialrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden kann.

Da allein durch die Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer des Berechtigten das gemeinsame Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten oder Lebenspartners nach § 97a nicht ermittelbar ist, wird den Trägern der Rentenversicherung die Befugnis eingeräumt, die steuerliche Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners beim Bundeszentralamt für Steuern - BZSt - abzufragen und diese für das automatisierte Abrufverfahren zu nutzen. Der derzeit im Gesetzentwurf enthaltene Lösungsweg - Nutzung des maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) zur Abfrage der Identifikationsnummer (§ 22a Absatz 2 EStG) - ist ohne Angaben der persönlichen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners nicht möglich. Die persönlichen Angaben liegen derzeit den Trägern der Rentenversicherung nicht vor. Da die Träger der Rentenversicherung nicht an die Berechtigten herantreten möchten, um die nötigen persönlichen Daten zu erheben, ist die vorgesehene Nutzung des MAV (§ 22a Absatz 2 EStG) aus dem Gesetzentwurf zu entfernen.

Als alternative Lösung soll der bereits programmierte Ident-Abgleich genutzt werden. Der Ident-Abgleich dient vorrangig der Verifizierung einer in einem Datensatz von einem Dritten (zum Beispiel Rentenbezugsmitteilung) angegebenen Identifikationsnummer. Das Verfahren wird so ausgestaltet, dass die Datenabfrage der Träger der Rentenversicherung im Rahmen eines Ident-Abgleichs zum BZSt weitergeleitet wird und dieses die Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners beisteuert. Das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners wird zur zielgenauen Verifizierung und Zuordnung des automatisierten Datenabrufs bei der zuständigen Finanzbehörde neben der Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners als weiteres Merkmal aufgenommen. In Satz 2 wird daher die Berechtigung zum Abruf der Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners aus den nach § 39e Absatz 2 EStG gespeicherten Daten und zum Abruf des Geburtsdatums des Ehegatten oder Lebenspartners aus den nach § 139b AO gespeicherten Daten geschaffen. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a genutzt werden und sind auf die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners begrenzt.

Absatz 3 - neu -:

Liegen der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 Nummer 1 und 3 vor, werden für die Ermittlung der Renten und der weiteren zu berücksichtigenden Leistungen nach § 97a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 3 die Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a Absatz 1 EStG herangezogen. Da die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG die Rentenbezugsmitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen (§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG) entgegennimmt und an die zuständigen Finanzbehörden weiterleitet, wird zur Verkürzung des Verfahrens bestimmt, dass die Träger der Rentenversicherung die

für den Berechtigten und dessen Ehegatten oder Lebenspartner vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen unmittelbar bei der zentralen Stelle im Sinne des § 81 EStG anfordern können. Dies dient der Effizienz.

Absatz 4:

Geringfügige Präzisierung; ansonsten unverändert gegenüber dem Gesetzentwurf (vgl. dort Begründung zu Absatz 2).

Absatz 5 Satz 1 - neu -:

Die amtlich vorgeschriebenen Datensätze des automatisierten Datenabrufverfahrens sind zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Finanzen einvernehmlich abzustimmen.

§ 151c Absatz 1 Satz 1 und 2

Im Vergleich zum Gesetzentwurf werden nur Absatz 1 Satz 1 und 2 des § 151c geändert. Zum besseren Verständnis ist noch einmal die vollständige Vorschrift aufgeführt. Es wird bestimmt, dass die Grundsätze des automatisierten Datenabrufverfahrens von Konteninformationen beim Bundeszentralamt für Steuern (sogenanntes Kontenabrufverfahren) auch auf die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung Anwendung finden. Dafür werden die entsprechenden Verweise auf die Abgabenordnung, die das Kontenabrufverfahren regelt, präziser gefasst. Die bisher vorgesehene Nennung der Datenstelle der Rentenversicherung als Vermittlungsstelle ist nicht erforderlich, da nach diesen Grundsätzen die Einbindung bereits zulässig ist. Die Auskunftsrechte sind losgelöst von dem automatisierten Abrufverfahren nach § 151b.

Buchstabe g

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc (Einfügung § 307g).

Doppelbuchstabe bb (§ 307f SGB VI)

Dreifachbuchstabe aaa

In Absatz 2 Klarstellung des Verweises auf Satz 1 Nummer 1. Das Vorliegen der Voraussetzungen auch nach Nummer 2 ist nicht erforderlich. In Satz 1 Nummer 1 sind in Anknüpfung an die Rente nach Mindesteinkommen nach Artikel 82 des Rentenreformgesetzes 1992 die zeitlichen Voraussetzungen (Vorliegen von mindestens 35 Versicherungsjahren einschließlich gegebenenfalls zu berücksichtigender Kindererziehungspauschale) abgebildet, auf die allein es für die Gewährung der Freibeträge in den Fürsorgesystemen ankommt.

Dreifachbuchstabe bbb

In Absatz 4 Richtigstellung des Verweises auf Absatz 3.

Doppelbuchstabe cc (§ 307g SGB VI)

Der Anspruch auf Grundrente soll ab dem 1. Januar 2021 bestehen. Eine Neuberechnung der Rente wird daher im Falle der Berechtigung von Amts wegen, das heißt ohne Antragstellung, erfolgen. Für die Ermittlung der Grundrentenberechtigten muss dafür allerdings der insgesamt rund 26 Millionen Renten umfassende Bestand geprüft werden. Dazu müssen die Versicherungsverläufe dieser Renten teilweise neu aufbereitet sowie Daten zur Einkommensanrechnung von der Finanzverwaltung oder den Betroffenen angefordert und ausgewertet werden. Der damit verbundene Aufwand erfordert eine gestaffelte Abarbeitung des Rentenbestandes, voraussichtlich wird dies bis Ende 2022 andauern. Mit der Bescheidung von Grundrenten beim Neuzugang könnte ab Ende Juli 2021 begonnen werden.

Dabei werden insbesondere die Renten mit Rentenbeginn vor 1992, die im § 307f geregelt werden, vorrangig aufgegriffen, im Weiteren wird der Rentenbestand – beginnend von den ältesten Jahrgängen an – aufgerufen und so zügig wie möglich abgearbeitet. So soll sichergestellt werden, dass gerade Lebensältere möglichst zeitnah von der Grundrente profitieren können. Den Grundrentenberechtigten entstehen hierdurch keine Nachteile, weil sie die zusätzlichen Leistungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 (Bestandsrentner) oder bei einem späteren Rentenbeginn für die Zeit ab Rentenbeginn rückwirkend ausgezahlt bekommen. Die Rentenversicherung wird über den Sachstand der Bearbeitung informieren.

Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe cc.

## **Zu Nummer 2 (Artikel 5 - Änderung des Wohngeldgesetzes - WoGG)**

Zu Buchstabe a (§ 17a WoGG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Neufassung Absatz 3)

Satz 1

(Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG ist bereits Wohngeld bewilligt)

Der neue Freibetrag führt in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG bereits über einen Wohngeldantrag entschieden worden ist, zu einer Neuentscheidung von Amts wegen, sobald die Wohngeldbehörde von den Voraussetzungen für den Freibetrag erstmals Kenntnis erlangt. Diese Neuentscheidung führt zu einer umfassenden Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohngeld. Der Freibetrag ist ab Inkrafttreten des § 17a WoGG zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung des neuen Bewilligungszeitraums für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner ist zu differenzieren. Der Bewilligungszeitraum kann je nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 18 Monate betragen.

Satz 2

Bei der Entscheidung nach Satz 1 werden alle Umstände berücksichtigt, die der Wohngeldbehörde bekannt sind. Dies vermeidet verwaltungsaufwendige Vergleichsrechnungen nach § 27 WoGG in Bezug auf das geänderte Einkommen. Der Verweis auf § 24 Absatz 2 WoGG dient der Klarstellung, welche Verhältnisse bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen sind.

Werden Änderungen nicht berücksichtigt, weil sie zum Beispiel der Wohngeldbehörde nicht mitgeteilt werden, so ist die Entscheidung rechtswidrig und es ist die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach §§ 44 und 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu prüfen. Über Änderungen, die nach der Entscheidung nach Satz 1 eintreten, ist wie bisher unter den Voraussetzungen des § 27 WoGG zu entscheiden.

Wohngeldanträge, deren Bewilligungszeitraum vor dem Inkrafttreten des § 17a WoGG beginnt:

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 17a WoGG über einen Wohngeldantrag noch nicht entschieden, ergibt sich keine Änderung zur bestehenden Rechtslage (§ 41 Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2021: § 42c Absatz 5 WoGG-E).

Wohngeldanträge, deren Bewilligungszeitraum ab oder nach dem Inkrafttreten des § 17a WoGG beginnt:

Für neue Wohngeldanträge gilt der bisherige Rechtsgrundsatz, wonach sie nach neuem Recht, das heißt unter Berücksichtigung des neuen Freibetrages zu bewilligen sind (§ 17a Absatz 1 und 2 WoGG).

### Satz 3

Der zum 1. Januar 2021 neu eingefügte § 42c Absatz 1 WoGG (vergleiche das Wohngeld-CO<sub>2</sub>-Bepreisungsentlastungsgesetz vom 15. Mai 2020, BGBl. I S. 1015, Artikel 1 Nummer 5, Artikel 2 Absatz 2) sieht eine automatisierte Neuentscheidung von Amts wegen vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums vor, bei der die neue CO<sub>2</sub>-Komponente nach § 12 Absatz 6 WoGG berücksichtigt wird. § 17a Absatz 3 WoGG-E soll zum gleichen Zeitpunkt wie § 12 Absatz 6 WoGG in Kraft treten. Die automatisierte Entscheidung nach § 42c Absatz 1 soll zuerst erfolgen und danach die Entscheidung über den neuen Freibetrag nach § 17a Absatz 3 WoGG. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Nachweise für den Freibetrag nicht in jedem Fall der Wohngeldbehörde beim Inkrafttreten des § 17a WoGG vorliegen werden, sondern unter Umständen erst später.

In diesem Zusammenhang regelt § 42c Absatz 3 WoGG bereits die Wohngeldbewilligungen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem Jahr 2021 begonnen hat und darüber hinaus noch andauert und über Änderungen nach § 27 Absatz 1 oder 2 zu entscheiden ist. Für den Bewilligungszeitraum bis zum Jahresende 2020 ist nach altem Recht, ab dem Jahr 2021 (dem Inkrafttreten des § 12 Absatz 6 und § 17a Absatz 3 WoGG) nach neuem Recht zu entscheiden. Das führt auch dazu, dass der Freibetrag ab dem Jahr 2021 zu berücksichtigen ist.

### **Zu Nummer 3 (Artikel 6 - Änderung des Einkommensteuergesetzes - EStG)**

Zu Buchstabe a (§ 22a EStG)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisher vorgesehene Regelung in § 22a Absatz 2 Satz 10 EStG - Nutzung des maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) zur Abfrage der Identifikationsnummer (§ 22a Absatz 2 EStG) - kann entfallen. Das MAV ist für den vorgesehenen Zweck (Erhebung der steuerlichen Identifikationsnummer von dem Ehegatten oder Lebenspartner des Berechtigten) ungeeignet, da eine Abfrage ohne die persönlichen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners nicht möglich ist. Diese persönlichen Daten liegen den Träger der Rentenversicherung nicht vor.

Liegen der zuständigen Finanzbehörde keine Daten nach § 97a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB VI vor, hat die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG den Trägern der Rentenversicherung auf deren Nachfrage die vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen des Berechtigten sowie dessen Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensprüfung nach § 97a SGB VI zu übermitteln. Spiegelbildlich zu dieser Regelung in § 151b Absatz 3 Satz 2 SGB VI wird in § 22a Absatz 6 EStG bestimmt, dass die ZfA die Daten, die ihr im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelt werden, nutzen kann.

Zu Buchstabe b (§ 39e)

Korrespondierend zu der Regelung in § 151b Absatz 2 SGB VI wird in § 39e Absatz 10 EStG die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung der in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Daten zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens nach § 97a SGB VI festgelegt.

Zu Buchstabe c (§ 100 Absatz 6 Satz 1)

Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei nach § 100 Absatz 6 EStG. Hier wird auf einen festen Betrag verwiesen (derzeit 480 Euro). Dieser Betrag wird redaktionell an den neuen Maximalbetrag (960 Euro) angepasst.

**Zu Nummer 4 (Artikel 7 - Änderung der Abgabenordnung)**

§ 93 Absatz 8

Entspricht der bisherigen Regelung.

§ 139b Absatz 4

Die Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens nach § 97a SGB VI dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die Träger der Rentenversicherung die steuerlichen Identifikationsnummern (§ 139b AO) des Berechtigten sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners genutzt werden können. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im Hause des BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in §§ 151b, 151c SGB VI ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

**Zu Nummer 5 (Artikel 7a - Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG - neu)**

Im automatisierten Datenabrufverfahren zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und den zuständigen Finanzbehörden in §§ 151b sowie 151c SGB VI werden dem BZSt konkrete Aufgaben - die Beisteuerung der steuerlichen Identifikationsnummer sowie die Weiterleitung der in § 93b Absatz 1 und 1a AO bezeichneten Daten - zugewiesen. Diese Aufgabenübertragung muss korrespondierend in § 5 FVG aufgenommen werden.